

**ENTWURF**  
für die Mitwirkung

GEMEINDE  
**BERNECK** 

---

# Parkierungsreglement

---

Vom Gemeinderat erlassen am:

In Kraft ab:

Stand:

04. Juni 2026

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009, Art. 4 und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berneck sowie Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes<sup>2</sup> des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 1988 folgendes Parkierungsreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern sämtlicher Motor- und Antriebssysteme<sup>3</sup> sowie Anhängern aller Art auf öffentlichem Grund<sup>4</sup> auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Berneck.

<sup>2</sup> Als öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen gelten: Parkgaragen, Parkhäuser sowie Parkplätze im Freien, die entweder im Eigentum der politischen Gemeinde Berneck stehen oder an denen ein Nutzungsrecht der politischen Gemeinde Berneck besteht und welche von der politischen Gemeinde Berneck dem Gemeingebrauch gewidmet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Parkierungsanlagen auf Privatgrund ohne Nutzungsrecht zu Gunsten der politischen Gemeinde Berneck fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern sowie Anhängern aller Art auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen kann im Sinn von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes<sup>5</sup> örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

<sup>2</sup> Die erhobenen Gebühren aus den durch die politische Gemeinde Berneck bewirtschafteten Parkierungsanlagen sowie aus den Parkbewilligungskarten (nachstehend Parkkarten genannt) werden im Sinn dieses Reglements für die Aufgaben aus der Parkplatzbewirtschaftung verwendet. Ein allfälliger Überschuss fliesst in den allgemeinen Gemeindehaushalt und wird für verwandte Themen wie z.B. Strassen, Wege, Strassenraumgestaltung etc. verwendet.

### Art. 3

Parkplatzbewirtschaftung

<sup>1</sup> Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund sowie öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet und signalisiert oder das Parkieren durch Parkscheiben und Blaue Zonen zeitlich eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Die Art der Bewirtschaftung und die Parkzeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Parkierungsanlagen oder Parkplätze den Benutzerkreis einschränken.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2; abgekürzt GG

<sup>2</sup> sGS 732.1; abgekürzt StrG

<sup>3</sup> Im Weiteren «Motorfahrzeuge und Motorräder» genannt

<sup>4</sup> Namentlich auf öffentlichen Strassen und öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen (Parkplätze, Parkierungsflächen und Parkgaragen)

<sup>5</sup> SR 741.01; abgekürzt SVG

## II. Benützung öffentlicher Parkierungsflächen

### Art. 4

Dauerparkieren

<sup>1</sup> Das zeitlich unbeschränkte Abstellen tags oder nachts von Motorfahrzeugen und Motorrädern sowie Anhängern aller Art auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Als zeitlich unbeschränkt gilt das einmalige oder regelmässige Abstellen während drei oder mehr Tagen pro Monat.

### Art. 5

Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für die Parkkarten festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Gebühren gilt der folgende Gebührenrahmen:

- a) Die Gebühren für Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen auf bewirtschafteten Parkierungsanlagen betragen CHF 0.50 bis CHF 2.00 pro Stunde.
- b) Die Gebühren für Parkkarten für das Dauerparkieren liegen in folgendem Rahmen:
  - CHF 5 bis CHF 15 pro Tag
  - CHF 15 bis CHF 40 pro Woche
  - CHF 30 bis CHF 80 pro Monat
  - CHF 300 bis CHF 800 pro Jahr

### Art. 6

Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Parkgebühren hat der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt, zu entrichten.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Gebühren, wenn öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen und andere Parkierungsflächen auf öffentlichem Grund durch Fahrzeuge besetzt oder aufgrund von Anlässen, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Witterungsverhältnissen und dergleichen nicht genutzt werden können.

### Art. 7

Gebührenpflichtige  
Parkierungsanlagen

<sup>1</sup> Auf öffentlich zugänglichen und bewirtschafteten Parkierungsanlagen gilt die Gebührenpflicht jeweils von Montag bis und mit Sonntag während 24 Stunden pro Tag.

<sup>2</sup> Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten. Massgebend sind die signalisierten und an den Parkuhren angebrachten Angaben.

**Art. 8**

Parkbewilligungen

<sup>1</sup> Mit einer gebührenpflichtigen Parkkarte kann auf öffentlichem Grund sowie auf öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen (mit oder ohne Gebührenpflicht) zeitlich unbeschränkt (Definition siehe Art. 4) parkiert werden. Die Bezugsberechtigung der Parkkarte muss vor dem Bezug nachgewiesen werden.

<sup>2</sup> Parkkarten können abgegeben werden an:

- a) Anwohner\*innen und deren Besucher\*innen;
- b) Pendler\*innen;
- c) Gewerbebetriebe / Handwerker\*innen;
- d) Spezialdienste, Pflegeorganisationen, Ärzte und Blaulichtorganisationen;
- e) Mitarbeitende der politischen Gemeinde Berneck;

<sup>3</sup> Parkkarten können für folgende Gültigkeitsdauern ausgestellt werden:

- a) pro Tag
- b) pro Woche
- c) pro Monat
- d) pro Jahr

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte. Parkkarten werden nur bzw. nur so lange abgegeben, als das Parkplatzangebot genügend ist.

<sup>5</sup> Parkkarten sind nicht übertragbar, nur im Original gültig und dürfen weder kopiert noch sonst wie vervielfältigt oder verändert werden. Sie verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten oder einen garantierten Parkplatz. Sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen bedienen zu müssen bzw. auf die allgemeinen zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.

**Art. 9**Anwohner\*innen und  
deren Besucher\*innen

<sup>1</sup> Als Anwohner\*innen gelten Personen, die innerhalb der politischen Gemeinde Berneck ihren Wohnsitz begründen oder als Wochenaufenthalter\*innen registriert sind.

<sup>2</sup> Als Besucher\*innen gelten Personen, die ausserhalb der politischen Gemeinde Berneck wohnen und zu Besuchszwecken (Verwandten- oder Bekanntenbesuche, Besuche von Anlässen etc.) nach Berneck kommen.

**Art. 10**

Pendler\*innen

<sup>1</sup> Als Pendler\*innen gelten Personen, welche zum Zweck des Umsteigens auf öffentliche Verkehrsmittel gebührenpflichtige Parkierungsanlagen benützen.

**Art. 11**Gewerbebetriebe /  
Handwerker\*innen

<sup>1</sup> Betriebsinhaber\*innen, welche ihren Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Berneck begründen, sowie ihre Angestellten sind während den Betriebszeiten den Anwohner\*innen gleichgestellt.

<sup>2</sup> Als Handwerker\*innen gelten ortsansässige wie auch auswärtige Handwerksbetriebe, welche für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeiten bei Kund\*innen auf ihr Fahrzeug angewiesen sind.

**Art. 12**

Spezialdienste, Pflegeorganisationen, Ärzte und Blaulichtorganisationen

<sup>1</sup> Anbietern von Leistungen im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege, Ärzte und Blaulichtorganisationen, welche auf dem Gemeindegebiet Notfall- oder pflegerische Dienstleistungen übernehmen/erbringen, sowie Betriebs- und Unterhaltsdiensten kann eine Spezialbewilligung erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Spezial-Parkkarte ist auf sämtlichen öffentlichen Parkieranlagen (mit und ohne Gebührenpflicht) gültig, jedoch nur während pflegerischen Hilfeleistungen, Notfalleinsätzen oder im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Beim Bezug bzw. auf Verlangen muss der entsprechende Nachweis erbracht werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird in Form einer Spezialparkkarte «Krankenpflege», «Arzt im Dienst», «Feuerwehr», «Betriebs- und Unterhaltsdienst» etc. erteilt.

**Art. 13**

Mitarbeitende der politischen Gemeinde Berneck

<sup>1</sup> Mitarbeitende der politischen Gemeinde Berneck können ihre privaten Motorfahrzeuge und Motorräder während der Dauer der Arbeitszeit mit einer Parkkarte auf den vom Gemeinderat bezeichneten Parkieranlagen abstellen. Der Gemeinderat legt hierfür den Tarif fest.

<sup>2</sup> Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Berneck, die für dienstliche Aufgaben auf ihr privates Fahrzeug angewiesen sind und/oder Pikettdienst leisten, können Parkkarten mit weitergehendem zeitlichem oder örtlichem Geltungsbereich ausgestellt werden.

**Art. 14**

Gültigkeit der Parkkarten

<sup>1</sup> Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresparkkarten sind für den auf der Karte aufgeführten Zeitraum gültig. Frühestens einen Monat vor Ablauf einer Monats- oder Jahresparkkarte kann eine neue Parkkarte beantragt werden.

<sup>2</sup> Eine Parkkarte verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf, oder aber sobald eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt ist.

<sup>3</sup> Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit oder auf Verlangen der Gemeinde zurückzugeben oder unaufgefordert zu vernichten.

<sup>4</sup> Monatskarten können nur für ganze Monate ausgestellt werden. Die Gebühr für eine ausgestellte Monatskarte wird bei vorzeitiger Rückgabe nicht zurückerstattet.

<sup>5</sup> Jahresparkkarten werden nur auf Anfang jedes Monats ausgestellt. Die Gebühr für eine ausgestellte Jahreskarte wird zur Hälfte zurückerstattet, wenn die Karte innerhalb der ersten Hälfte ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben wird.

**Art. 15**

Tagesparkkarten

<sup>1</sup> Tagesparkkarten können, mit Ausnahme von speziell signalisierten Kurzzeitparkplätzen, auf dem ganzen Gemeindegebiet auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichen Parkieranlagen verwendet werden.

<sup>2</sup> Das gleichzeitige Anbringen von mehr als 7 aufeinanderfolgenden Tagesparkkarten ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Anhängerzüge benötigen je eine separate Parkkarte für das Zugfahrzeug und den Anhänger.

**Art. 16**

Monats- und Jahresparkkarten

<sup>1</sup> Monats- und Jahresparkkarten gelten nur auf den auf der Parkkarte aufgeführten Parkierungsanlagen bzw. Quartierstrassen, auf denen weisse Parkfelder angebracht sind, oder aufgrund der Strassenbreite das Parkieren am Strassenrand erlaubt ist.

<sup>2</sup> Anhängerzüge benötigen je eine separate Parkkarte für das Zugfahrzeug und den Anhänger.

**Art. 17**

Umfang der Berechtigung

<sup>1</sup> Eine Parkkarte wird für maximal ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt und ist nur im Original gültig. Bei Wechselschildern muss das Original im jeweils genutzten Fahrzeug deponiert sein.

**Art. 18**

Einschränkung der Parkbewilligung

<sup>1</sup> Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohnende fehlen, kann die Abgabe von Bewilligungen für Wohngebiete auf dort Anwohnende und allenfalls deren Besucher\*innen eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Für schwere Motorwagen, Lieferwagen, Lastwagen und Anhänger aller Art sowie für Wohnmobile und Wohnwagen werden Parkbewilligungen für das dauernde oder tageweise Abstellen nur auf speziell bezeichneten Parkierungsanlagen erteilt.

**Art. 19**

Nachweis für eine Parkbewilligung

<sup>1</sup> Die Parkkarten sind von aussen gut sicht- und lesbar im Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen. Nicht lesbare, heruntergefallene oder verdeckte Parkkarten gelten als ungültig und können bei der Kontrolle nicht berücksichtigt werden.

**Art. 20**

Bezug

<sup>1</sup> Sämtliche Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen bzw. gelöst werden.

**Art. 21**

Parkzeitbeschränkung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Parkplätze und Parkierungsanlagen als Kurzzeitparkplätze bezeichnen und bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle verkehrsrechtlich verfügen lassen.

### III. Besondere Regelungen

#### Art. 22

Sonderregelung

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 der Signalisationsverordnung<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Abweichende behördliche Anordnungen sowie polizeiliche Anordnungen gemäss Art. 3 Abs. 6 Strassenverkehrsgesetz<sup>7</sup> zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie z. B. bei Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umleitungen, privaten Wohnungsumzügen usw. sind zu befolgen.

<sup>3</sup> Für den Zeitraum dieser Anordnung besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung an bereits geleisteten Parkgebühren oder Parkkarten.

#### Art. 23

Einzug oder Nichterneuerung der Parkkarte

<sup>1</sup> Eine Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet, abgeändert oder kopiert wurde oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung anderweitig nicht beachtet wurden.

<sup>2</sup> Wird die Parkkarte entzogen, besteht für die restliche Laufzeit kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren.

<sup>3</sup> Strafrechtliche Sanktionen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 24

Überwachung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ein geeignetes Kontrollorgan für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben<sup>8</sup> zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Parkieranlagen beauftragen. Dieses untersteht seiner Aufsicht.

<sup>2</sup> Dem Kontrollorgan obliegt:

- die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkieranlagen sowie des öffentlichen Grundes;
- im Rahmen seiner Kompetenzen das Ausstellen und die weitere Verarbeitung von Ordnungsbussen im Ordnungsbussenverfahren<sup>9</sup>.

#### Art. 25

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

#### Art. 26

Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>6</sup> SR 741.21; abgekürzt SSV

<sup>7</sup> SR 741.01; abgekürzt SVG

<sup>8</sup> Art. 13 Lit. b Polizeigesetz des Kanton St. Gallen (sGS 451.1; abgekürzt PG)

<sup>9</sup> SR 314.11 Ordnungsbusenverordnung, Bussenliste

**Art. 27**

Referendum  
Vollzugbeginn

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Genehmigungsvermerke**

Erlass

Vom Gemeinderat Berneck am **XX.XX.XXXX** erlassen.

**Gemeinderat Berneck**

Gemeindepräsidentin

.....

Shaleen Mastroberardino

Gemeinderatsschreiber

.....

Dominic Gubelmann